

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

**Firma**  
**Möhlmann Transporte GmbH**  
**Carl-Benz-Str. 9**  
**29614 Soltau**

Erlaubnis erteilende Behörde

**Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - ZUS AGG-**  
**Goslarsche Str. 3**  
**31134 Hildesheim**

**Bearbeitet von: Frau Rucz**  
**Tel.: 0 51 21 / 163-137**  
**E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de**

Vorgangsnummer: CNI003118185

4

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **03.05.2018** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |                  |          |
|-----|------------|-------------------------------------|---|------------------|----------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <b>C00017140</b> | <b>2</b> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <b>C00017140</b> | <b>2</b> |
| 1.3 | Handeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |                  |          |
| 1.4 | Makeln.    | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     |                  |          |

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis ist bundesweit für alle Abfallschlüssel unbefristet gültig. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis, soweit nicht im Folgenden davon abgewichen wird.

Verantwortliche Person gem. § 54 Abs. 1 KrWG ist: Herr Andre Markert, geb. 08.06.1971

Auflagen für die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)

a) Für die unter Ziffer 4 und 5 des Antrags benannten Personen sind, beginnend mit dem 01.07.2021, regelmäßig alle 3 Jahre Zuverlässigkeitsnachweise in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart "OG") und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart "9") zu übersenden. Ebenso ist für die Möhlmann Transporte GmbH (juristische Person) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart "9") zu übersenden. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Erlaubnisbehörde unaufgefordert einzureichen.

b) Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, sind eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,- Euro erforderlich.

Auflagen für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)

a) In den zum Sammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages, einschließlich der Anlage Nebenbestimmungen während des Beförderungsvorganges mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

b) Für die zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000,- Euro pauschal erforderlich. Mit Erlöschen des Versicherungsschutzes wird diese Erlaubnis ungültig.

### Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 (2) Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

### Widerrufsvorbehalt

Sollten Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, sowie bei Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten.